

Satzung der
Linux User Group Norderstedt (LUGN) e.V.
Fassung vom 24. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	2
§4 Ausscheiden von Mitgliedern.....	3
§5 Ausschluss von Mitgliedern.....	3
§6 Organe des Vereins.....	4
§7 Mitgliederversammlung.....	5
§8 Beschlussfassung.....	5
§9 Vereinsmittel, Vergütung.....	6
§10 Beiträge.....	6
§11 Auflösung des Vereins.....	6

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Linux User Group Norderstedt (LUGN) e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zweck.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich der Datenverarbeitung unter spezieller Berücksichtigung des frei zu verbreitenden Betriebssystems Linux.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Vorträge, Seminare, Anwenderunterstützung und Entwicklung frei verfügbarer Software.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige, natürliche, juristische Person werden.
2. Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder.
3. Für Minderjährige haben die Eltern zu handeln.
4. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die vom Vorstand beschlossene Aufnahme eines Mitgliedes wird erst wirksam mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.
6. Fördermitglieder werden im Einvernehmen mit dem Vorstand auf mündlichen Antrag hin aufgenommen. Sie haben kein Stimmrecht.

7. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
8. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge werden in Form von Geldzahlungen geleistet.
9. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur regelmäßigen Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages.

§4 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt eines Mitglieds, der nur jeweils zum Quartalsende möglich ist und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich erklärt werden muss.
3. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Aus einem wichtigen Grund kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu laden, mit dem Hinweis, dass der Ausschluss eines (oder Mehrzahl) Mitgliedes auf der Tagesordnung steht.
4. Über den Ausschluss kann auch in Abwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung wirksam abgestimmt werden, wenn dem auszuschließendem Mitglied mit der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden ist, dass und aus welchen Gründen über seinen Ausschluss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, und dass die Abstimmung auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

§6 Organe des Vereins

1. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außer gerichtlich alleine vertreten.
 - a) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, einem Kassenvührer und einem Schriftführer.
 - b) Eine Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorsitzenden.
 - c) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch nach dem Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorsitzenden werden nicht mehr als zwei aufeinander folgende Wahlperioden ihr Amt bekleiden. Die Vorsitzenden müssen eine Wahlperiode warten bis sie wieder zur Wahl aufgestellt werden können. Für die Wiederwahl des Kassenvührers und Schriftführers gilt keine Beschränkung.
 - d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, werden alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich geladen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenvrüfer.
 - a) Aufgabe ist es, die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.
 - b) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
 - c) Die Kassenvrüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
 - d) Kassenvrüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Email, einfachen Brief, Drucksache oder Postkarte an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift jedes Mitgliedes. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben.
3. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgt der Bericht des Kassenwarts wie auch der des Kassenprüfers. Die anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung beschließen mit 2/3 Mehrheit die Entlastung des Vorstandes.

§8 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Als Schriftführer fungiert ein zum Schriftführer gewähltes Vorstandsmitglied, bei Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter ein Vereinsmitglied als Schriftführer.
2. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.
3. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.
4. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Alle Mitglieder über 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
5. Minderjährige können durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

§9 Vereinsmittel, Vergütung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Betrag, über den der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen kann, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§10 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist durch bargeldlose Überweisung bzw. im Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto im voraus zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt und wird allen Mitgliedern bekannt gegeben.

§11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf Harksheide, Henstedter Weg 55, 22844 Norderstedt.